

führungsverordnung vom 16. September l. J. über die „jugendlichen Arbeiter“ enthaltenen Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam zu machen. Diese gesetzlichen Vorschriften sind folgende:

1) Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

2) Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer öffentlichen, beziehentlich professionirten Schulanstalt erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen. Der Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren muß innerhalb der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr erteilt werden.

3) Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

4) Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5) Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon dem Stadtrathe, als Gewerbspolizeibehörde, Anzeige zu machen. Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocale auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er alljährlich dem Stadtrathe anzuzeigen.

6) Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat. Dieses Arbeitsbuch wird auf Antrag des Vaters oder Vormunds des jugendlichen Arbeiters von dem Stadtrath erteilt.

Hierbei haben wir insonderheit noch zu erwähnen, daß nach Vorschrift der Bundesgewerbeordnung (§ 150) derjenige, welcher, vorstehenden Bestimmungen entgegen, jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft-Strafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter zu bestrafen ist und daß nach einem dreimaligen Rückfalle innerhalb der letzten fünf Jahre auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen den Contravenienten erkannt werden kann.

Zur Ueberwachung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden wir in den hiesigen Fabriken von Zeit zu Zeit Revisionen eintreten lassen.

Bekanntm. des Rathes v. 18. Novbr. 1869. (Erneuert d. 27. Novbr. 1871.)

(Vgl. hierzu die Bekanntmachung der Königl. Polizeidirection vom 30. Septbr. 1869, S. 362.)

#### IV. Markt-Polizei betr.

1) Aus der Jahrmarkts-Ordnung nebst Nachträgen für hiesige Stadt vom 11. Juli 1856.

§ 1. Die Jahrmärkte werden zu folgenden Zeiten abgehalten: 1) der Oster-Markt Montags nach Petrus, 2) der Johannis-Markt Montags nach Johannis und wenn Johannis auf einen Montag fällt, an diesem Montage, 3) der Michaelis-Markt Montags nach Lucas, und wenn Lucas auf einen Montag fällt, am darauf folgenden Montage.

§ 3.\*) Die eigentliche Jahrmarktszeit beginnt bei allen drei Jahrmärkten für alle Verkäufer Montags früh und endigt Dienstag Abends dergestalt, daß während dieser zwei Tage zugleich das Auslegen der Waaren zu bewerkstelligen ist. Mittwoch früh müssen die Buden und Verkaufsstände der fremden Verkäufer geräumt sein.

§ 4. Von der vorstehenden Bestimmung finden nur folgende Ausnahmen statt: a) Tischler, Polstermöbelhändler und Böttcher halten vor den Jahrmärkten feil und zwar jedesmal von Donnerstags früh bis Sonnabend Abends. Sonntags früh muß die Wegräumung ihrer Waaren erfolgt sein; b) für den Engros-Verkauf von wollenen, baumwollenen und leinenen Manufacturwaaren wie für erzgeb. Schachtel- und Spielwaarenhändler ist, außer der eigentlichen Jahrmarktszeit (§ 3) auch der Freitag und Sonnabend, ingleichen der Sonntag-Nachmittag von 4 Uhr ab, vor jedem Jahrmarkte bestimmt. Dieser Vormarkt — während dessen nicht unter ganzen oder halben Stücken, beziehentlich nicht unter ganzen oder halben Duzenden verkauft und beim Verkaufe von Garnen eine geringere Quantität als fünf Pfund von einer und derselben Sorte nicht abgelassen, auch Scheere und Metermaß nicht gebraucht werden darf — ist, wo der Jahrmarkt abgehalten wird, in der Alt- oder Neustadt auch auszuüben.

§ 5. Aller Verkauf, sofern er nicht im Hausiren besteht, kann nur dann ausgeübt werden, wenn der Verkäufer eine öffentliche Verkaufsstelle zum Feilhalten angewiesen erhalten, oder in dem Stadttheil, in welchem der Jahrmarkt ist, sich ein Gewölbe oder einen Platz ermiethet hat. Es ist aber allenthalben den marktpolizeilichen Anordnungen nachzugehen.

§ 6. Kein Verkäufer darf auf zwei verschiedenen Verkaufsplätzen gleichzeitig feilhalten, oder durch Andere für seine Rechnung feilhalten lassen. Den hiesigen Gewerbetreibenden, welche Verkaufsgewölbe halten, ist jedoch gestattet, außerdem in einer Bude oder einem Stande den Jahrmarkts-Handel auszuüben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden mit 15 Mark und im Wiederholungsfalle mit erhöhter Geldstrafe, auch nach Befinden Wegweisung vom Jahrmarkte, Entziehung des Befugnisses zum Feilhalten auf hiesigen Jahrmärkten, Confiscation der Waaren und Haftstrafe geahndet.

\*) Lt. Bekanntm. v. 29. Septbr. 1874.